

Datum: 28.10.2025

Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Änderungsantrag der Fraktion Die Linke / SPD / Grüne zur Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben

Antrag/Begründung:

Der Antrag, die vorgeschlagenen Änderungen der in der Anlage 1 der Beschlussvorlage Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben in Nr. 6, Nr. 8, Nr. 10, Nr. 15 und Nr. 16 zu streichen, wird abgelehnt.

Begründung:

Die Verwaltung soll effizienter und schneller werden. Aus diesem Grund wurde von der Verwaltung der Stadt Aschersleben vorgeschlagen mit der 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben auch die Regelungen über die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, insbesondere nach VOB, UVgO und VgV sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen zu ändern. Die bisher in der Hauptsatzung geregelte „Entscheidungskompetenz“ des Stadtrates bzw. von Ausschüssen des Stadtrates bei Vergaben, soll künftig in eine „Informationspflicht“ der Verwaltung ggü. dem Stadtrat bzw. den betreffenden Ausschüssen des Stadtrates bei Vergabeentscheidungen geändert werden, um den insoweit zu beachtenden rechtlichen Regelungen zu entsprechen. Es geht hier gerade nicht um eine Beschneidung der Rechte des Stadtrates oder seiner Ausschüsse.

Vergabeentscheidungen gehören ausdrücklich nicht zu den in § 45 Abs. 2 KVG LSA geregelten gesetzlichen Aufgaben des Stadtrates. Deshalb sind diese Entscheidungen auch ausdrücklich nicht im Muster des Städte- und Gemeindebundes des Landes Sachsen-Anhalt für eine Hauptsatzung für Städte mit mehr als 25.000 Einwohner vom 06.06.2024, enthalten.

Vergabeentscheidungen können grundsätzlich erst getroffen werden, wenn im jeweiligen Haushaltplan entsprechende Haushaltsmittel veranschlagt und vom Stadtrat der Stadt Aschersleben durch Beschluss bestätigt sind. Erst dann kann eine förmliche Ausschreibung erfolgen. Weiter ist zu beachten, dass Vergabeentscheidungen den strengen rechtlichen Vorgaben der jeweils zu beachtenden vergaberechtlichen Regelungen folgen müssen, um transparente Entscheidungen zu erzielen. Ab bestimmten Wertgrenzen ist auch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben bei Vergabeentscheidungen zu beteiligen.

Tatsächlich gibt es somit bei Vergabeentscheidungen keinen Handlungsspielraum bei der

Entscheidung über die jeweilige Auftragsvergabe – weder für den Stadtrat noch für einen Ausschuss des Stadtrates. Damit laufen die aktuellen Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben tatsächlich ins Leere.

Bislang sehen Hauptsatzungen anderer Kommunen in Sachsen-Anhalt oder dem Salzlandkreis keine vergleichbaren Regelungen zu Vergabeentscheidungen vor, wie diese von Seiten der Stadt Aschersleben mit der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung angestrebt werden. Doch haben die Städte Halberstadt („Ausführungsbeschluss“), Schönebeck und Bernburg z. B. die Wertgrenzen für Vergaben deutlich angehoben und umfassend auf beschließende Ausschüsse bzw. den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass im Rahmen der letzten Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2024 in Bezug auf die Zuständigkeit des Ortschaftsrats § 84 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 8 (Vergabe) gestrichen wurde, da diese Regelung aufgrund des streng formalisierten Vergaberechtes nicht erforderlich ist und sowohl die Prüfung, als auch Entscheidung über Vergaben, nicht dem ehrenamtlichen Mandatsträger, sondern dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen sollte.

Damit der Stadtrat und die betreffenden Ausschüsse eine sachgerechte und der besonderen Bedeutung dieser Gremien genügende Kontrolle durchführen können, werden zu diesen Entscheidungen entsprechende **Informationsvorlagen** erstellt.

Die beabsichtigten Neuregelungen zu den Vergaben in der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung stellen aus Sicht der Verwaltung somit keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Durch die Erstellung von Informationsvorlagen zu den einzelnen Entscheidungen wird sichergestellt, dass der Stadtrat und seine Ausschüsse die zustehenden Kontrollrechte ausüben können und die getroffenen Vergabeentscheidungen transparent sind.

Nicht zuletzt können vergaberechtliche Entscheidungen durch unterlegene Bieter z. B. vor den Vergabekammern einer rechtlichen Prüfung unterzogen werden.

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

gez. Amme

Unterschrift